Arbeitshilfe

Kontenabrufverfahren im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Abgabenordnung (AO)

Auszug aus § 93 Abs. 8 bis 10 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen

(8) [1]Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auf Ersuchen Auskunft über die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten

1. den für die Verwaltung
   a) der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
   b) der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
   c) der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
   d) der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
   e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz und
   f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zuständigen Behörden, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht;

[...]

2. [...]

3. [...]

(8a) [1]Kontenabrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu übermitteln; § 87a Absatz 6 und § 87b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. [2]Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen. [3]Das Bundeszentralamt für Steuern soll der ersuchenden Stelle die Ergebnisse des Kontenabrufs elektronisch übermitteln; § 87a Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

(9) [1]Vor einem Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 ist der Betroffene auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen; dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen. [2]Nach Durchführung eines Kontenabrufs ist der Betroffene vom Ersuchenden über die Durchführung zu benachrichtigen. [3]Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 vorliegen oder die Information der betroffenen Person gesetzlich ausgeschlossen ist. § 32c Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 8 gilt Satz 4 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. [4]Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.

(10) Ein Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 und dessen Ergebnis sind vom Ersuchenden zu dokumentieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt, Zweck und Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung 3
2. Informations- und Dokumentationspflichten 3
3. Datenschutzrechtliche Hinweise 3
4. Bedarfsträgerkennung 4
5. Ablauf des Kontenabrufverfahrens - Verfahrenshinweise in chronologischer Abfolge 4
5.1 Information an die betroffene Person vor dem Abrufersuchen 4
5.2 Durchführung des Abrufersuchens 4
5.3 Prüfung der Konten bei positivem Abrufergebnis 6
5.4 Information an die betroffene Person nach dem Abrufersuchen 6
5.5 Auskunftsersuchen bei dem betroffenen Kreditinstitut 7

1. Inhalt, Zweck und Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung

Nach § 93 Abs. 8 AO können auch die gemeinsamen Einrichtungen (gE) im begründeten Einzelfall am Kontenabrufverfahren teilnehmen. Der Kontenabruf dient der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Die Abfrage erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die gE darf das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

- die Nummer eines Kontos oder eines Depots sowie den Tag des Einrichtens und den Tag der Auflösung,
- den Namen sowie bei natürlichen Personen den Tag der Geburt der Inhaberin/des Inhabers und einer Verfügungsberechtigten/eines Verfügungsberechtigten sowie den Namen und die Anschrift einer abweichend wirtschaftlich Berechtigten/eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontostände und Umsätze werden nicht mitgeteilt.

Voraussetzungen für einen Abruf von Kontodaten durch die gE sind:

- die Daten sind zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich **und**
- ein vorheriges, an die betroffene Person gerichtetes, Auskunftsersuchen hat nicht zum Ziel geführt **oder** verspricht keinen Erfolg.

Weitere Informationen zum Kontenabrufverfahren finden Sie auf der Website des BZSt unter „Fragen und Antworten zum Kontenabrufverfahren".

2. Informations- und Dokumentationspflichten

Gegenüber der betroffenen Person hat die gE nach § 93 Abs. 9 AO folgende Informationspflichten:

- **Vor** der Durchführung eines Kontenabrufes ist die betroffene Person auf die Möglichkeit des Kontenabrufs hinzuweisen; ein ausdrücklicher Hinweis im Rahmen von Vordrucken und Merkblättern ist ausreichend.
- **Nach** der Durchführung eines Kontenabrufes ist die betroffene Person über das Ergebnis zu benachrichtigen.

Daneben ist der Kontenabruf (inklusive Prüfung der Voraussetzungen, Hinweis und Benachrichtigung der Betroffenen/des Betroffenen und dessen Ergebnis) durch die gE zum Zwecke der Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Kontenabrufes zu dokumentieren (§ 93 Abs. 10 AO). Es wird empfohlen, die Dokumentation in der E-AKTE vorzunehmen (siehe Kapitel 5.2 und 5.4). Darüber hinaus wird empfohlen, die Dokumentation im Prozess Kontenabruf für die jeweilige gE dezentral zu regeln.

3. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Prüfung, ob Antragstellerinnen/Antragsteller von Leistungen nach dem SGB II über Einkommen und Vermögen verfügen, ist Grundlage für eine rechtmäßige Leistungserbringung. Zur Erhebung von Kontendaten zur Feststellung der Vermögensverhältnisse steht die Anlage „Vermögen" zur Verfügung. Daneben kann die gE die Vorlage von Kontoauszügen verlangen.

Grundsätzlich sind Sozialdaten bei der betroffenen Person selbst zu erheben (§ 67a Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Eine Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist nur zulässig, soweit diese zur Erreichung des jeweiligen

Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen, also verhältnismäßig ist. Die Erforderlichkeit ist von der gE im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Ein Kontenabruf ist dann nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes ein ebenso geeignetes, aber für die betroffene Person weniger belastendes Beweismittel gibt (Subsidiarität der Kontenabfragemöglichkeit). Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind in unzulässig.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die gE. Die gE muss prüfen, ob die Angaben im Ersuchen plausibel sind, insbesondere, ob versichert wurde, dass eigene Recherchen nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Die Erforderlichkeit des Ersuchens muss daher angemessen dokumentiert werden (vgl. Kapitel 5.2). Die Dokumentationspflicht gilt auch für die Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person vor und nach der Durchführung des Kontenabrufs (vgl. Kapitel 5.2 und 5.4).

4. Bedarfsträgerkennung